



Merkblatt

Gültigkeit von Lizenzen für Piloten und Pilotinnen von Segelflugzeugen

– SPL –

Inhalt:

1.	Allgemeines	2
2.	Rechte und Bedingungen für Inhaber und Inhaberinnen einer SPL	2
3.	Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung für Inhaber und Inhaberinnen einer SPL	5

Merkblatt

Gültigkeit von Lizenzen für Piloten und Pilotinnen von Segelflugzeugen

– SPL –

1. Allgemeines

Die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 unterschied bisher zwischen zwei Lizenzen für Piloten und Pilotinnen von Segelflugzeugen: der Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz (Segelflugzeuge) – LAPL(S) – und der Segelflugzeugpilotenlizenz – SPL.

Mit Anwendbarkeit der Regelungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/358 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976 werden seit dem 08.04.2020 Lizenzen für Piloten und Pilotinnen von Segelflugzeugen nur noch in Form der SPL erteilt. Dabei gelten Lizenzen, welche vor dem 08.04.2020 gemäß Teil-FCL der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 ausgestellt wurden (nachfolgend als Teil-FCL-Lizenzen bezeichnet), als gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976 erteilt (nachfolgend als Teil-SFCL-Lizenzen bezeichnet). Das bedeutet demnach, dass eine LAPL(S) ab dem 08.04.2020 als SPL fortbesteht. Eine Neuausstellung der Lizenz ist nicht zwingend erforderlich, kann aber auf Antrag vorgenommen werden.

Piloten und Pilotinnen von Luftfahrzeugen haben über alle durchgeführten Flüge verlässliche detaillierte Aufzeichnungen zu führen (Flugbuch). Die Flugbuchführung für Piloten und Pilotinnen von Segelflugzeugen richtet sich seit 08.04.2020 nach SFCL.050 (Anhang III zur Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976) in Verbindung mit den dazu von der EASA veröffentlichten Acceptable Means of Compliance (AMC). Die Vorschrift verlangt ausdrücklich eine Festlegung durch die zuständige Behörde. Um der Vorschrift nachzukommen, hat die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in NfL 2021-2608 vom 23.04.2021 die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in NfL 2021-2-602 am 16.04.2021 veröffentlichten [„Grundsätze für die Aufzeichnung von Flugzeiten ...“](#) als die maßgebliche Form und Weise für die Aufzeichnung von Flugzeiten festgelegt.

2. Rechte und Bedingungen für Inhaber und Inhaberinnen einer SPL

In Abhängigkeit davon, auf welchen Luftfahrzeugen die Ausbildung durchgeführt und die praktische Prüfung absolviert wurde, bestehen die Rechte von Inhabern und Inhaberinnen einer SPL darin, als verantwortlicher Pilot oder verantwortliche Pilotin (PIC) auf Segelflugzeugen (einschließlich Motorseglern – powered sailplane) und / oder Reisemotorseglern (TMG) tätig zu sein. Ein nachträglicher Erwerb von TMGRechten aber auch von Segelflugzeug-Rechten ist möglich (SFCL.150).

Des Weiteren dürfen SPL-Inhaber und SPL-Inhaberinnen ihre Rechte nur in den Startarten ausüben, in denen sie im Rahmen der Ausbildung speziell geschult worden sind oder sie haben nach Erteilung der Lizenz eine Zusatzausbildung in der betreffenden Startart abgeschlossen (SFCL.155). Ein Lizenzeintrag zu den Startarten erfolgt hingegen nicht mehr.

Merkblatt

Gültigkeit von Lizenzen für Piloten und Pilotinnen von Segelflugzeugen

– SPL –

Die Rechte sind nunmehr im Flugbuch einzutragen und durch den / die Ausbildungsleiter/-in der Ausbildungsorganisation (ATO oder DTO) oder im Fall der Zusatzausbildung nach Erteilung der SPL von dem / der für die Ausbildung verantwortlichen Lehrberechtigten zu unterschreiben. Einzige Ausnahme bildet die Übernahme von bereits zuvor in einer Teil-FCLLizenz eingetragenen Startarten; bei Umtausch des Lizenzformates in eine Teil-SFCL-Lizenz werden die bisherigen Startarten in der Lizenz unter Position XIII eingetragen.

Die Beförderung von Fluggästen ist für Inhaber und Inhaberinnen einer SPL an folgende Bedingungen geknüpft (SFCL.115):

Unbeschadet der generell erforderlichen fortlaufenden Flugerfahrung gemäß SFCL.160 a) bzw. SFCL.160 b) (siehe unten zu III.) müssen die Anforderungen an die fortlaufende Flugerfahrung zur Beförderung von Fluggästen gemäß SFCL.160 e) erfüllt sein.

Das bedeutet, dass der Lizenzinhaber oder die Lizenzinhaberin in den vorangegangenen 90 Tagen als PIC mindestens drei Starts in Segelflugzeugen (ohne TMG) absolviert hat, sofern Fluggäste in Segelflugzeugen und nicht in TMG befördert werden sollen

oder

mindestens 3 Starts und Landungen auf TMG absolviert hat, sofern Fluggäste in einem TMG befördert werden sollen.

Dabei muss mindestens eine dieser Starts und Landungen bei Nacht durchgeführt worden sein, sofern die Beförderung der Fluggäste bei Nacht erfolgen soll. Darüber hinaus muss der Inhaber oder die Inhaberin der SPL nach Erteilung der Lizenz bereits 10 Stunden Flugzeit oder 30 Starts als PIC absolviert und zusätzlich zum Nachweis der für die Beförderung von Fluggästen erforderlichen Kompetenz einen Schulungsflug mit einem Lehrberechtigten oder einer Lehrberechtigten durchgeführt haben (Eintrag ins Flugbuch einschl. Unterschrift des / der Lehrberechtigten).

oder

er / sie ist im Besitz der Lehrberechtigung FI(S).

Erfüllen Inhaber und Inhaberinnen einer SPL, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die v. g. Voraussetzungen und haben bereits mindestens 75 Stunden Flugzeit oder 200 Starts als PIC auf Segelflugzeugen absolviert, dürfen sie auch im gewerblichen Flugbetrieb gegen Vergütung tätig werden. Flüge nach Artikel 3 Absatz 2 a) bis d) der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976 sind von dieser Anforderung ausgenommen (z. B. Flüge auf Kostenteilungsbasis, Wettbewerbs- und Schauflüge etc., die bestimmten Anforderungen genügen).



Merkblatt

Gültigkeit von Lizenzen für Piloten und Pilotinnen von Segelflugzeugen

– SPL –

Ungeachtet dessen dürfen Inhaber und Inhaberinnen einer SPL mit den Rechten eines Lehrberechtigten / einer Lehrberechtigten oder Prüfers / Prüferin eine Vergütung erhalten für die Durchführung von Flugausbildung zum Erwerb der SPL; die Durchführung von praktischen Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen für die SPL; die Durchführung von Schulungen, Prüfungen und Überprüfungen für die mit einer SPL verbundenen Rechte, Berechtigungen und Zeugnisse.

Eine SPL ist unbefristet gültig.

Für die Ausübung der mit der Lizenz verliehenen Rechte ist ein gültiges Tauglichkeitszeugnis erforderlich. Dabei ist ein LAPL-Tauglichkeitszeugnis ausreichend. Die Ausübung der mit einer SPL verbundenen Rechte für die Zwecke des gewerblichen Flugbetriebs erfordert hingegen ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 2 (mit Ausnahme des in Artikel 3 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976 genannten Flugbetriebs). Für die Ausübung der mit einer SPL verbundenen Rechte auf einem TMG müssen Inhaber und Inhaberinnen einer SPL darüber hinaus über eine gültige Bescheinigung zur Feststellung ihrer Zuverlässigkeit im Sinne von § 7 Absatz 1 Luftsicherheitsgesetz verfügen.

Eine SPL ist ICAO-konform, solange der Inhaber bzw. die Inhaberin der Lizenz über ein gültiges Tauglichkeitszeugnis Klasse 2 verfügt. Verfügt der Inhaber oder die Inhaberin der Lizenz hingegen lediglich über ein gültiges LAPL-Tauglichkeitszeugnis, ist die Lizenz nicht ICAO-konform. Die Ausübung der Rechte aus der Lizenz ist in dem Fall auf die Staaten beschränkt, welche die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976 anwenden.

Beabsichtigen Inhaber und Inhaberinnen einer SPL Flüge außerhalb des Gebietes der Europäischen Union unter Verwendung eines Luftfahrzeuges durchzuführen, welches in einem anderen Mitgliedsstaat als dem eingetragen ist, in dem die SPL erteilt wurde, ist zu beachten, dass die Lizenz dazu ICAO-konform sein muss, was zumindest ein Tauglichkeitszeugnis Klasse 2 erfordert (s. oben), weiterhin ein entsprechender Lizenzeintrag über die automatische Validierung unter Position XIII der Lizenz erforderlich und überdies die neueste Ausgabe der ICAO-Anlage zur automatischen Validierung von Lizenzen ausgedruckt oder in elektronischer Form mitzuführen ist.

Die v. g. ICAO-Anlage ist zu finden unter <https://www.easa.europa.eu/domains> -> *Aircrew & Medical* -> *Flight Crew Licensing*. Darin sind die ICAO-Registriernummer der Vereinbarung, mit der die automatische Validierung der Lizenzen anerkannt wird, sowie die Staaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben, aufgeführt. Wie sich daraus ergibt, umfasst „das Gebiet der Union“ auch die weiteren Staaten, in denen die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976 und die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anwendung finden, wie die Schweiz, Norwegen und Island.



Merkblatt

Gültigkeit von Lizenzen für Piloten und Pilotinnen von Segelflugzeugen – SPL –

3. Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung für Inhaber und Inhaberinnen einer SPL

Bei Inhabern und Inhaberinnen einer SPL ist die Ausübung der mit der Lizenz verbundenen Rechte an keine feste Frist gebunden (mit Ausnahme der Prüferberechtigung). Die entsprechenden Rechte dürfen allerdings nur ausgeübt werden, sofern die jeweiligen Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung erfüllt sind (SFCL.160).

Inhaber und Inhaberinnen einer SPL dürfen ihre Rechte *auf Segelflugzeugen (ohne TMG)* nur ausüben, sofern sie o in den 24 Monaten vor dem geplanten Flug insgesamt (einschließlich TMG) mindestens 5 Stunden Flugzeit als PIC oder mit einem Fluglehrer / einer Fluglehrerin - FI(S) - oder allein unter Aufsicht eines / einer FI(S) absolviert haben und dabei

- 15 Starts und
- 2 Schulungsflüge mit einem / einer FI(S) *auf einem Segelflugzeug (ohne TMG)* durchgeführt haben

oder sie haben in den vergangenen 24 Monaten eine Befähigungsüberprüfung mit einem Flugprüfer oder einer Flugprüferin - FE(S) - auf einem Segelflugzeug (ohne TMG) abgelegt.

- Zur Aufrechterhaltung der Rechte für die jeweilige Startart müssen jedoch mindestens 5 Starts in jeder Startart absolviert werden. Für die Startart Eigenstart können die erforderlichen Starts auf eigenstartfähigen Segelflugzeugen und / oder TMG erfolgen. Für die Startart Gummiseil-Start sind nur 2 Starts erforderlich. Fehlende Starts sind zunächst mit einem / einer FI(S) oder unter der Aufsicht eines / einer FI(S) durchzuführen, bevor die Rechte der jeweiligen Startart wieder ausgeübt werden dürfen.
- Beachten Sie bitte weiterhin, dass die nach SFCL.155.S c) für die Aufrechterhaltung der Rechte in jeder Startart zu absolvierenden Starts nicht durch die Befähigungsüberprüfung nach SFCL.160 a) Nr. 2 ersetzt werden.

Inhaber und Inhaberinnen einer SPL, die TMG-Rechte innehaben, dürfen die *TMG-Rechte* wiederum nur ausüben, sofern sie o in den 24 Monaten vor dem geplanten Flug insgesamt mindestens 12 Flugstunden Flugzeit als PIC oder mit einem / einer FI(S) oder allein unter Aufsicht eines / einer FI(S) absolviert haben, wobei davon mindestens

- sechs Stunden Flugzeit,
- 12 Starts- und Landungen sowie
- ein Schulungsflug von mindestens einer Stunde Gesamtflugzeit mit einem / einer FI(S) *auf einem TMG* durchgeführt wurden

oder

sie haben in den vergangenen 24 Monaten eine Befähigungsüberprüfung mit einem / einer FE(S) auf einem TMG abgelegt.